

Ordnung
zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO)

Vom 05.09.2012
StAnz. S. 1870

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 14 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), sowie auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 27.06.2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 28.08.2012 AZ: 9526 Tgb.,-Nr. 1119/11 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) vom 18. Februar 2005 (StAnz. S. 386) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird in Fächergruppe 1 die Ziffer 3 umbenannt in „Medien- und Kulturrecht“.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird in Fächergruppe 2 die Ziffer 5 – „Kulturrecht“ – gestrichen. Bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 5, bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 6.

c) In Abs. 3 wird Satz 4 gestrichen.

2. In § 3 Abs. 2 Nr. 1a) werden die Wörter „eines der beiden Teilbereiche“ ersetzt durch „des Teilbereichs aus Fächergruppe 1 und über den Stoff des Teilbereichs aus Fächergruppe 2“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach „Prüfungsleistungen“ die Wörter „gemäß §§ 3, 5 Abs. 2“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „möglichst bald nach dem Erwerb des entsprechenden Zeugnisses oder sonstigen Nachweises,“ sowie „aber“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden jeweils die Wörter „an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ gestrichen.

b) An § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Zulassung zum Schwerpunktexamen mit dem Teilschwerpunkt Methodik und Geschichte des Rechts kann der Grundlagenschein gemäß Abs. 1 Nr. 3 nicht in den Veranstaltungen „Methodenlehre“ oder „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ erworben werden.“

c) An § 5 wird weiterhin folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Dekanin oder der Dekan kann in begründeten Ausnahmefällen von einer Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 1 befreien, wenn die Nichtzulassung eine besondere Härte darstellen würde.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die gem. § 10 prüfungsberechtigt sind (Prüferpaar)“.

b) In Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „hat“ durch „soll“ ersetzt. Das Wort „zu“ wird gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt

b) Abs. 4 wird gestrichen

c) bisheriger Absatz 5 wird Absatz 4. In Satz zwei werden die Wörter „Der Dekan“ durch „Die Dekanin oder der Dekan“ ersetzt.

d) Bisheriger Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Studierende der Rechtswissenschaft und mit der juristischen Ausbildung oder mit dem Prüfungswesen befasste Personen können bei der mündlichen Prüfung als Zu-

hörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern keine Kandidatin oder kein Kandidat der Anwesenheit bis eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfungskampagne widerspricht. Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs anwesend sein. Die Gelegenheit, als Zuhörerin oder Zuhörer anwesend zu sein, erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

e) Bisheriger Absatz 7 wird Absatz 6. Bisheriger Absatz 8 wird Absatz 7.

7. In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch „der Kandidatin oder dem Kandidaten“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch „zwölf“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Fehlversuche“ durch „Schwerpunktprüfungen“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „vorgeschriebenen Frist“ die Wörter „– einschließlich der Frist zur Absolvierung des Freiversuchs –“ eingefügt.

e) In Abs. 5 Satz 1 werden Ziffer 1 und der darin folgende Text gestrichen. Bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 1, bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 2.

f) In Abs. 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „im Falle der Nummer“ die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

g) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Bundesperziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit“ durch „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes““ ersetzt.

h) In Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bis zu jeweils zwei Semestern unberücksichtigt bleiben ferner

1. Verlängerungen oder Unterbrechungen des Studiums durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks oder
2. ein ordnungsgemäß einschlägiges Auslandsstudium oder Zeiten, in denen die oder der Studierende an einer deutschen Universität eine fachspezifi-

sche Zusatzausbildung erfolgreich absolviert hat, die dem Studium ausländischen Rechts an einer ausländischen Hochschule vergleichbar ist.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „wenn sie“ die Wörter „einschließlich des mündlichen Prüfungsteils“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Freiversuch“ durch „Erstversuch“ ersetzt. Die Wörter „im nächsten möglichen Prüfungstermin“ werden durch „in einem der beiden nächsten möglichen Prüfungstermine“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird gestrichen.

10. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „baldmöglichst“ durch die Wörter „in der folgenden Prüfungskampagne“ ersetzt.

11. § 17 Abs.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erteilt die Dekanin oder der Dekan ein Zeugnis, das den Inhalt des gewählten Schwerpunktbereichs, das Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung nach Notenstufe und Punktzahl und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile nach Punktzahl ausweist.“

12. An § 19 werden folgende Absätze 4, 5 und 6 angefügt:

(4) § 8 Abs. 2 Satz 2 findet in der Fassung der Änderungsordnung vom 05.09.2012 erstmals in der Herbstkampagne 2012 Anwendung.

(5) § 13 in der Fassung der Änderungsordnung vom 05.09.2012 findet erstmals Anwendung auf Studierende, die den Erstversuch der universitären Schwerpunktexamensprüfung in der Herbstkampagne 2010 absolviert haben.

(6) Prüfungen im Rahmen des bis zum Inkrafttreten der Änderungsordnung vom 05.09.2012 angebotenen Teilschwerpunkts Kulturrecht (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Fächergruppe 1 Ziffer 5) können im Erstversuch letztmalig in der Frühjahrskampagne 2013, im Wiederholungsversuch letztmalig in der Frühjahrskampagne 2014 abgelegt werden.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Mainz, den 05.09.2012

Professor Dr. Roland Euler
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften